Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 648
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 15. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. November 2020)

zum Thema:
Datenschutz bei der Labor Berlin Charité-Vivantes GmbH

und **Antwort** vom 11. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Dez. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25648
vom 15. November 2020
über Datenschutz bei der Labor Berlin Charité-Vivantes GmbH

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beiziehung der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) beantworten kann. Sie wurde daher um Stellungnahme gebeten.

1) Übermittelt die Charité KöR der Labor Berlin Charité-Vivantes GmbH Daten ihrer Patienten oder hat dies seit 2011 getan? Falls ja, welche Daten sind dies auf welcher rechtlichen Grundlage?

Zu 1.:
Zum Zweck der Labordiagnostik werden Patientendaten von der Charité an die Labor Berlin Charité-Vivantes GmbH übermittelt. Die Datenübermittlung erfolgt aufgrund von Art. 9 Abs. 2 lit. h der Datenschutz-Grundverordnung sowie § 24 des Landeskrankenhausgesetzes.

2) Sofern diese Daten auch den Versichertenstatus eines Patienten umfassen: weshalb ist dieser für die Labor Berlin Charité-Vivantes GmbH von Interesse?

Zu 2.:
Die Bearbeitung von Laborproben ist vom Versichertenstatus abhängig. Während für ambulante Privat- und wahlärztliche Patientinnen und Patienten die Validierung von Laborbefunden durch benannte Privatärztinnen und -ärzten sowie Wahlärztinnen und -ärzten sichergestellt sein muss, ist bei der Laborbefundung von gesetzlich versicherten Patientinnen und Patienten keine spezielle diesbezügliche interne Zuordnung notwendig.

Berlin, den 11. Dezember 2020

In Vertretung

Steffen Krach
Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -